

<u>Auflagen der Stadt Bräunlingen:</u>	<u>Unsere Stellungnahme:</u>
<p>Die Nabenhöhe darf nicht mehr als 160 m betragen (Gesamthöhe maximal 230 Meter).</p>	<p>Die geplanten Anlagen von Enercon „E-138“ mit der Nabenhöhe von 160 m sind noch gar nicht in Serienproduktion. Diese soll erst Ende 2019 starten. Das höchste Windrad der Welt mit 178 m Nabenhöhe steht in Gaildorf bei Stuttgart. Das Potential, die Windräder deutlich höher zu bauen, ist aktuell gar nicht vorhanden. Die Drohung der DGE Wind, deutlich größere Windräder zu bauen, läuft mangels serienreifer Anlagen weitgehend ins Leere.</p>
<p>Das Betreiberkonsortium muss nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für das Gesamtprojekt beantragen.</p>	<p>Von Amts wegen ist bei drei bis 19 Windkraftanlagen bereits eine Einzelfall bezogene Umweltverträglichkeits<u>vor</u>prüfung vorgeschrieben. Ergebnis dieser Vorprüfung kann bei standortbezogenen Besonderheiten oder erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter durchaus sein, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Standortbezogene Besonderheiten sind hier die Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet und das Angrenzen an ein Rot-Milan-Dichtezentrum, so dass durchaus auch von Amts wegen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gerechnet werden muss.</p>
<p>Die aktuell geplanten Mindestabstände zu den Wohnhäusern und Höfen dürfen – ohne Zustimmung der Stadt – nicht unterschritten werden.</p>	<p>Diese Mindestabstände sind aber mit minimal 925 m im Bereich Bittelbrunn lächerlich gering. In Bayern gilt nicht ohne Grund inzwischen die so genannte „10 H-Regel“, das heißt der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss das Zehnfache der Anlagenhöhe betragen. In unserem Fall wäre das ein Mindestabstand von 2,3 km anstatt gut 900 m. Aber auch in Baden-Württemberg sieht der aktuelle Koalitionsvertrag einen Mindestabstand von mehr als 1000 m zur Wohnbebauung vor. Hierüber scheint sich die DGE-Wind einfach hinwegsetzen zu wollen. Ob das angedrohte weitere Heranrücken an die Wohnbebauung, die DGE Wind gibt hier minimal 770 m an, immissionsrechtlich wirklich zulässig ist, wird noch zu prüfen sein.</p>

<p>Sollte sich im weiteren Genehmigungsverfahren die Zahl der Windkraftanlagen reduzieren, so sollen zusätzliche Spielräume für eine Erhöhung der Abstände genutzt werden.</p>	<p>Dies sollte im fairen Umgang miteinander eine Selbstverständlichkeit sein.</p>
<p>Mit der weiteren Planung muss eine weitere Reduzierung der Immissionen für die Anrainer, insbesondere der Schattenschlag für die bewohnten Wohnhäuser/ Höfe auf 0 Stunden pro Jahre erfolgen.</p>	<p>Dies ist der einzige Punkt, der wirklich eine relevante Verbesserung für die betroffene Bevölkerung darstellt. Andererseits ist immisionsrechtlich bereits nur eine Beschattungszeit von maximal 30 min pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr zulässig.</p>
<p>Eine Windkraftanlage sollte für eine Bürgerbeteiligung geöffnet werden.</p>	<p>Eine Beteiligung an einer Windkraftanlage birgt erhebliche finanzielle Risiken. Die Frage ist, wie die Bürgerbeteiligung konkret ausgestaltet werden wird. Am Windpark „Kambacher Eck“ in der Ortenau beispielsweise wurde von der Badenova AG, die maßgeblich am hiesigen Konsortium beteiligt ist, die Beteiligung in Form von Nachrangdarlehen ausgestaltet. Es ist sowohl ein deutlich niedrigerer Ertrag als versprochen möglich als auch ein Totalverlust des angelegten Kapitals.</p>
<p>Der Windpark soll mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden (falls dies nicht umsetzbar ist, muss eine Nachtkennzeichnung vorgesehen werden, bei der die Lichtimmissionen/ Abstrahlung nach unten minimiert werden).</p>	<p>Dies ist eine „Soll“-Bestimmung. Eine entsprechende Belastung der Bevölkerung und eine erhebliche Zunahme der nächtlichen Lichtverschmutzung in den bisherigen Waldgebieten ist damit nicht ausgeschlossen. Die DGE-Wind hat bereits erklärt, dass eine „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ nur dann wirtschaftlich ist, wenn die geplanten Windkraftanlagen auf der Länge mit einbezogen werden. Anderenfalls würde dies von der DGE-Wind nicht umgesetzt.</p>
<p>Im Pachtvertrag soll eine definierte Anlagenbeschreibung mit den Standorten aufgeführt werden.</p>	<p>Welcher Verpächter würde auf seinem Grund den Bau riesiger Industrieanlagen zulassen, ohne dass er genau weiß, wo und in welcher Art diese errichtet werden?</p>

Der Betreiber muss sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben verpflichten.

Auch dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Hat die Stadt Bräunlingen so wenig Vertrauen zu der DGE-Wind, dass diese gesondert auf eine Selbstverständlichkeit, die von jeder Bürgerin und jedem Bürger erwartet wird, hingewiesen werden muss?

Aus unserer Sicht fehlen in dem Pachtvertrag wesentliche Auflagen:

- Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall steht außer Frage. Ein entsprechender Schutz der betroffenen Bevölkerung ist nicht vorgesehen. Die entsprechenden Angaben der DGE-Wind zur Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Schall beziehen sich auf den A-Bewertungsfilter, der tieffrequenten Schall nicht erfasst. Wäre es der Stadt Bräunlingen ernst mit dem Schutz der betroffenen Bevölkerung, hätte hier eine weitergehende Vorgabe im Pachtvertrag erfolgen müssen.
- Was passiert, wenn sich die DGE-Wind nicht an den Vertrag hält? Wäre eine empfindliche Vertragsstrafe vorgesehen oder blieben Vertragsbrüche ohne relevante Konsequenz?